Geschäfts- und Wahlordnung
der
Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils
(in Folge RST)

(Stand: Juni 2023)

Vorwort

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat eine Handreichung zur Information für Elternbeiräte und Interessierte erstellt. Darin wird auch auf die Bildung einer Geschäftsordnung zur Sicherung der Kontinuität in der Tätigkeit des Elternbeirats hingewiesen.

Der gewählte Elternbeirat 2022/24 der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils (RST) nimmt hiermit in Abstimmung mit der Schulleitung diese Empfehlung an und gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Geschäftsordnung.

Die Wahlordnung wurde nach den Vorgaben von §13 ff BaySchO in der aktuell geltenden Fassung umgesetzt.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde erarbeitet unter Bezugnahme auf folgende Gesetze und Quellen:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dessen Ausführungen sowie Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung - BaySchO) vom 1. Juli 2016
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
- Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG)
- BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Schule und Familie, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium Bildung und Kultus Stand November 2016)
- Leitfaden für Elternbeiräte in Bayern Herausgeber: Hanns Seidel Stiftung (www.hss.de/download/publications/2009_Leitfaden_Elternbeiraete.pdf)
-
- www.km.bayern.de/eltern/schule-und-mehr/elternbeirat.html
- www.bayerischer-elternverband.de/index.php?id=65
- www.elternmitwirkung.bayern
- https://bayerisches-schulrecht.de/elternbeirat#Bestimmungen_ueber_die_Zustaendigkeit_des_Elternbeirats_Art_65_Abs_1_BayEUG
- Ferner wurden Geschäftsordnungen verschiedener bayerischer Realschulen und Gymnasien gesichtet

Inhalt

1. Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahl der Klassenelternsprecher

§ 4 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

§ 5 Zusammensetzung des Elternbeirats

§ 6 Wahlorgan und Wahlehrenamt

§ 7 Grundsätze der Wahl

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Wahlhandlung

§ 10 Ungültigkeit der Stimmzettel

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und Sicherung der Wahlunterlagen

§ 12 Wahlprüfung

§ 13 Kosten

2. Geschäftsgang des Elternbeirats

§ 14 Organe des Elternbeirates

§ 15 Einberufung des Elternbeirats und Sitzungsverlauf

§ 16 Status des Elternbeirats

§ 17 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats

§ 18 Finanzen, Spenden und Verwendung

3. Schlussbestimmung

§ 19 Personenbezogene Bezeichnungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

§ 21 Weitere Bestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

1. Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Klassenelternsprecher und den Elternbeirat der RST.

2. Die Wahlen der Klassenelternsprecher werden jährlich zu Schuljahresbeginn bei den Klassenelternabenden in allen Klassen der RST durchgeführt.

3. Die Wahlen zum Elternbeirat werden alle 2 Jahre bis 6 Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt.

4. Die gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt für die Wahl des Klassenelternsprechers und des Elternbeirats sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die RST besucht.

2. Wählbar sind die in Absatz 1) genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

3. Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören, auch dann nicht, wenn mehrere ihrer Kinder an der Schule angemeldet sind. Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinne des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

§ 3
Wahl der Klassenelternsprecher

1. In allen Jahrgangsstufen (5 bis 10) werden zur Unterstützung des Elternbeirats je Klasse ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

2. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit ist für ein Schuljahr vorgesehen, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

3. Der Vorsitz des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein.

4. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird.

5. Die Wahl soll in der ersten Klassenelternversammlung nach Schuljahresbeginn stattfinden.

6. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Schulleiter.

7. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl (Klassenelternversammlung) anwesenden Wahlberechtigten (Erziehungsberechtigten). Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

8. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen. Stimmt mindesten ein Erziehungsberechtigter gegen eine offene Wahl, so ist die Abstimmung schriftlich und geheim abzuhalten.

9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenanzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Stellvertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

10. Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb der RST nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

11. Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

12. Der gewählte Klassenelternsprecher und Stellvertreter sind mit der Aufstellung zur Wahl damit einverstanden, dass persönliche Daten (Vor- und Nachname, Name des Schülers, Klasse des Kindes, Telefonnummer, Adresse, Email-Adresse etc.) an den Elternbeirat übermittelt werden.

13. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen. Sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 4
Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

1. Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Der Elternbeirat und die Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der Vorsitz des Elternbeirats kann alle Klassenelternsprecher bei Bedarf Klassenelternsprecher-versammlungen einladen. An diesen sollen die Mitglieder des Elternbeirats teilnehmen. Die Klassenelternsprecher tragen die Verantwortung dafür, durch den Elternbeirat gewonnene Informationen in geeigneter Form an die Klasseneltern weiterzugeben.

2. Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
    - organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts
    - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung
    - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat
    - Einberufung von Klassenelternversammlungen. Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten. Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitz des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
    - Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

§ 5
Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach ist für je 15 Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen.

2. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchsten zwölf Mitglieder (abhängig von der Schülerzahl an der RST).

3. Treten weniger Erziehungsberechtigte als die vorgesehene Höchstanzahl an Elternbeiratsmitgliedern zur Wahl an, reduziert sich die Größe des Elternbeirats auf die Anzahl der angetretenen bzw. die Wahl annehmenden Erziehungsberechtigten.

4. Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuwählen. Die Anzahl der kooptierten (hinzugewählten) Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. Die kooptierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen bei einer Abstimmung nicht anwesend sein.

§ 6
Wahlorgan und Wahlehrenamt

1. Der bestehende Elternbeirat wählt bis zum Ende des dem Schuljahr der Neuwahlen vorausgehenden Schuljahres aus seinen Reihen seine Mitglieder des Wahlausschusses (Wahlorgan).

2. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern.

3. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

4. Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

5. Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

6. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7
Ort und Zeit der Wahl, Art des Wahlverfahrens

1. Im Einvernehmen mit der Schulleitung bestimmt der Elternbeiratsvorsitzende Art, Ort und Zeit der Durchführung des Wahlverfahrens. Als Wahlverfahren für die Elternbeiratswahl kann entweder für eine Wahlversammlung oder für eine Onlinewahl optiert werden. Die Ergänzung durch Briefwahl ist beim Onlineverfahren möglich. Alle Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Liste mit den Wahlvorschlägen gewählt.

2. Der Wahltag im Rahmen einer Wahlversammlung oder die Zeitspanne für die Stimmabgabe im Rahmen einer Onlinewahl ist in der Regel in den Oktober des Kalenderjahres zu legen, in dem die Amtszeit des vorherigen Elternbeirats (zwei Jahre) endet.

§ 8
Wahlvorschläge

1. Zu Beginn des Schuljahres werden die Wahlberechtigten vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Bewerbungen) für den neuen Elternbeirat aufgefordert. Diese sind über den Schulleiter beim Wahlleiter einzureichen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

2. Wahlvorschläge bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

3. Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

4. Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht, als die in § 5 festgelegte notwendige Anzahl der Mitglieder des neuen Elternbeirates, kann der Wahlleiter auf eine Wahl verzichten. Die eingegangenen Wahlvorschläge (Bewerber) wären dann ohne Wahl die neuen Mitglieder des Elternbeirates. Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über den notwenigen Verzicht auf eine Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

§ 9
Wahlverfahren

1. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass eine Mehrfachausübung des Wahlrechts pro Kind ausgeschlossen werden kann.

2. Es ist zulässig, weniger Stimmen zu vergeben, als für die Vergabe theoretisch zur Verfügung stehen.

3. Die Abgabe mehrerer Stimmen pro Wahlvorschlag und pro Kind, sogenanntes Häufeln, ist nicht zulässig.

4. Stehen Wahlberechtigten, aufgrund der Anzahl der Kinder an der Schule, mehrere Stimmabgaben zu, ist es zulässig, in jedem Wahlvorgang für dieselben Wahlvorschläge zu stimmen.

§ 9 A
Wahlverfahren bei Durchführung der Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung

1. Die Schulleitung lädt alle Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung gilt als Nachweis der Wahl-/und Zugangsberechtigung für die Teilnahme an der Wahlversammlung. Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben ausschließlich die Wahlberechtigten und die Schulleitung Zutritt.

2. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und ein Stichtag für die letztmögliche Abgabe eines Wahlvorschlages bestimmt und bekannt gegeben. Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten über die Schulleitung bei dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen einreichen.

3. Alle zur Wahl Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären. Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste und gibt sie spätestens in der Wahlversammlung bekannt. Eine Veröffentlichung vor dem Tag der Wahlversammlung ist zulässig.

4. Die Wahlversammlung wird von dem Elternbeiratsvorsitzenden eröffnet. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlleiter geführt.

5. Den anwesenden Kandidierenden für den Elternbeirat wird die Gelegenheit gegeben, sich kurz vorzustellen und optional Antworten zu einem Fragenkatalog zu beantworten, die der Wahlausschuss vor der Versammlung an die Kandidierenden übermittelt. Die darin enthaltenen Fragen sollen dazu dienen, der Wahlversammlung vergleichend Merkmale und/oder Motiv der Kandidatur aufzuzeigen.

6. Die zulässige Zahl der Stimmen pro Kind, wird insbesondere bei einer Abweichung von der in
§ 2 genannten maximalen Stimmenzahl nach unten, vor dem Wahlgang festgestellt und bekanntgegeben. Die den Wahlberechtigten zustehende Anzahl an Stimmzetteln ergibt sich aus § 2 und § 9 dieser Wahlordnung. Der Wahlausschuss hat im Zweifel das Recht, einen Abgleich von Einladung und einer Liste der an der Schule angemeldeten Kinder und deren Vertretern durchzuführen, um die Anzahl auszuhändigender Stimmzettel zu überprüfen.

7. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und das Vorliegen einer Einverständniserklärung durch den Wahlvorstand vor der Wahl geprüft wurde.

8. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich, unter Verwendung von Stimmzetteln, auf denen die maximal zulässige Stimmenzahl durch Eintrag vergeben werden kann. Näheres regelt § 2 der Wahlordnung. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,

Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

9. Das weitere Vorgehen regelt § 10.

§ 9 B
Wahlverfahren bei Durchführung als Onlinewahl

1. In Abstimmung mit der Schulleitung bestimmt der Wahlausschuss ein für Elternbeiratswahlen spezialisierte Portal (z. B. elternbeiratswahl.online; eb-onlinewahl.de) und einen Zeitplan mit Terminen für die Durchführung der einzelnen Schritte:

    - Aufruf zum Wahlverfahren
    - Letzter Stichtag für die Abgabe von Wahlvorschlägen
    - Zeitraum für Aufstellung und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste mit den Wahlvorschlägen
    - Zeitraum für Beginn und Ende einer möglichen Stimmabgabe
    - Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses Zeitspanne für die Durchführung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Mitglieder des Elternbeirates.

2. Kommt es im Zuge des Wahlverfahrens, aus technischen Gründen oder bedingt durch die notwendige Einholung von Zustimmungserklärungen im Zuge der Einhaltung des Datenschutzes, zu Verzögerungen, können Termine bei Bedarf verschoben werden. Terminverschiebungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

3. Die Schulleitung ruft, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Zeitspanne für die Stimmabgabe zu einer Onlinewahl, über eine Information im Elternbrief zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

4. Der Elternbeirat und der Wahlausschuss veröffentlichen alle relevanten Informationen (z. B. Zeitplan, Link zum Onlineportal etc.), die im Zusammenhang mit der Onlinedurchführung des Wahlverfahrens stehen, auf den Seiten des Elternbeirats im Internetauftritt der RST. Dort sind sie auch fremden Dritten grundsätzlich zugänglich.

5. Spätestens zeitgleich mit der Bekanntgabe der Zeitspanne für die Stimmabgabe durch die Schulleitung, wird vom Wahlausschuss ein Wahlaufruf für die Elternbeiratswahl, sowie Name und Email-Adresse der Person, die den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt, veröffentlicht und Wahlvorschläge im Rahmen der Onlinewahl sollen an diese Email-Adresse auf elektronischem Weg übermittelt werden.

6. Für alle Wahlvorschläge gilt, dass die darin übermittelten Daten primär zum Zweck der Durchführung eines transparenten, demokratischen und geheimen Wahlverfahrens erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden. Genaueres über eine darüber hinausgehende Verwendung und die Löschung der im Zuge des Verfahrens übermittelten Daten ist in den weiteren Absätzen geregelt.

7. Wer für den Elternbeirat kandidiert, stimmt zu, dass im Rahmen der Durchführung als Onlinewahl zu Wahlvorschlag und Kandidatur übermittelte Daten:

    a) im Rahmen der Liste mit den Wahlvorschlägen verarbeitet und veröffentlicht werden,

b) nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis unter Nennung von Name, Vorname der jeweiligen Kandidatur, sowie der dafür abgegebenen Anzahl gültiger Wählerstimmen, für eine Dauer von 14 Tagen, veröffentlicht wird und

c) anschließend alle Daten, bis zum Ende der Amtsperiode des neu zu wählenden Elternbeirates, der Person, die dem neu gewählten Elternbeirat vorsitzt, zur Verfügung stehen, um ggf. Nachrückende in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen zum Eintritt in den Elternbeirat auffordern zu können. Mit Übergabe der für die Durchführung des Wahlverfahrens erhobenen Daten an die Person, die den Vorsitz des neu gewählten Elternbeirats übernimmt, wird diese schriftlich bei Amtsübernahme durch den Wahlausschuss verpflichtet, im Rahmen der Amtstätigkeit sicher zu stellen, dass die übergebenen Daten vertraulich behandelt werden und mit Ablauf der Amtszeit des im hier beschriebenen Verfahrens neu zu wählenden Elternbeirats gelöscht werden.

8. Darüber hinaus ist es für Kandidierende nach der Datenschutzgrundverordnung jederzeit möglich, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss, dem Elternbeirat oder der Schule eine Sperrung der Daten für eine Weiterverwendung oder eine Löschung, ohne Angaben von Gründen, zu verlangen. Die Folge einer entsprechenden Erklärung hängt vom Zeitpunkt und dem Umfang des Sperr-/ oder Löschwunsches ab. Soweit keine mindestens erforderlichen Daten, wie in § 9 B (12) spezifiziert, betroffen sind, wird das Wahlverfahren ohne weiteren Zugriff auf die betroffenen Daten durchgeführt. Ggf. veröffentlichte Daten werden in diesem Fall schnellstmöglich durch den Wahlausschuss entfernt.

   Sind jedoch auch mindestens erforderliche Daten gemäß § 9 B (12) von einem Sperr-/ oder Löschwunsch umfasst, wird dies als Rücktritt von der Wahl gewertet, sofern das Wahlergebnis noch nicht veröffentlicht wurde. Ggf. in diesem Fall bereits auf die zurücktretende Person entfallene, abgegebene Stimmen entfallen ersatzlos und werden nicht gewertet. Die Wahl insgesamt wird dadurch nicht ungültig.

9. Obwohl grundsätzlich eine Übermittlung von Wahlvorschlägen als Email in Textform zulässig ist, werden die Wahlberechtigten gebeten, eine auf der im Bereich des Elternbeirats auf der Homepage der RST bereitgestellte Vorlage im Tabellenformat herunterzuladen, diese auszufüllen und anschließend als Email-Anhang an die Email-Adresse des Wahlleiters zurückzusenden.
   Durch Verwendung einer Vorlage ist eine weitgehend automatische Verarbeitung der Daten zur Aufstellung der Liste mit den Wahlvorschlägen möglich. Alternativ wird eine Vorlage im pdf-Format veröffentlicht, die dann bei Bedarf auch ausgedruckt werden kann.

   Per Email übermittelte Wahlvorschläge müssen die mindestens zu übermittelnden Daten gemäß § 9B (12) enthalten und sollen bei Wahlvorschlägen, die für die Person des Absenders eingereicht werden, eine Bestätigung nach § 9 B (13) enthalten.

10. In allen vom Wahlausschuss bereitgestellten Vorlagen werden mindestens notwendige, für den Wahlvorschlag zu übermittelnde Daten, wie in § 9 B (12) spezifiziert, entsprechend gekennzeichnet. Der Wahlausschuss kann beschließen, dass optional zusätzliche Daten abgefragt bzw. übermittelt werden können. Alle diesen Vorgaben entsprechenden, übermittelten Daten werden in strukturierter Form als Liste der Wahlvorschläge veröffentlicht.

    Da eine Fragerunde der Kandidaten durch die Anwesenden, wie in einer Wahlversammlung, bei Durchführung einer Onlinewahl nicht vorgesehen ist, können die optionalen Angaben dazu dienen, für die Wahlberechtigten die Transparenz zu erhöhen.
    Die Übermittlung im Rahmen eines Wahlvorschlages geschieht freiwillig. Es besteht kein

Anspruch der Kandidierenden auf die Veröffentlichung von Daten, die über den, vom Wahlausschuss beschlossenen, Umfang mindestens notwendiger und optional übermittelbarer Daten hinausgehen.

11. Nach Ablauf der veröffentlichten Abgabefrist für Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge darauf, ob die Mindestangaben nach § 9 B (12) enthalten sind und verwirft solche Wahlvorschläge als unzulässig, die dieses Kriterium nicht erfüllen.

12. Für Wahlvorschläge sind für Kandidierende folgende Mindestangaben als Daten zu übermitteln: Familienname, Vorname, sowie eine Email-Adresse zur schriftlichen Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss. Wahlvorschläge, die diese Mindestangaben nicht enthalten, können im Onlinewahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

13. Da der Wahlausschuss das Einverständnis zu Verarbeitung und Veröffentlichung der Kandidierenden überprüfen muss, ist für persönliche Kandidaturen in den durch den Wahlausschuss veröffentlichten Vorlagen für die Abgabe von Wahlvorschlägen die Möglichkeit vorgesehen, durch einfaches Ankreuzen zu bestätigen, von der Wahlordnung Kenntnis genommen zu haben und gemäß den dort veröffentlichten Bestimmungen an der Wahl teilnehmen zu wollen. Wahlvorschläge, die nicht unter Verwendung einer der Vorlagen übermittelt werden, sollen eine gleichlautende Erklärung enthalten, soweit Kandidierende Wahlvorschläge für sich selbst übermitteln.

14. Alle für die Wahl Vorgeschlagenen erhalten vor Beginn der Abstimmung eine Mitteilung des Wahlausschusses über die vorgesehene Wahlteilnahme und die anstehende Veröffentlichung des übermittelten Wahlvorschlags. So kann bei missbräuchlicher Übermittlung von Daten einer Veröffentlichung noch widersprochen werden.

15. Kandidierende, bei denen eine Bestätigung nach § 9 B (13) nicht übermittelt wurde, aber bei denen Kontaktdaten für eine schriftliche Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss vorliegen, werden unter Fristsetzung um eine Bestätigung, wie in § 9 B (14) beschrieben, gebeten.
    Liegt diese zum vorgesehen Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste mit den Wahlvorschlägen nicht vor, können diese Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden und werden von der Wahl ausgeschlossen.

16. Der Wahlausschuss erstellt entsprechend den eingegangenen Wahlvorschlägen, soweit sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen, eine Vorschlagsliste und veröffentlicht diese am vorgesehenen Ort (lt. § 9 B (4)).

17. Die zulässige Zahl der Stimmen pro Kind, wird insbesondere bei einer Abweichung von der in § 5 genannten maximalen Stimmenzahl nach unten, vom Wahlausschuss festgestellt und zusammen mit der Vorschlagsliste bekanntgegeben. Alle Stimmberechtigten können in der als Periode für die Stimmabgabe bekanntgegebenen Zeitspanne die zulässige Anzahl an Stimmen vergeben.

18. Das weitere Verfahren regelt § 10 ff.

§ 9 C
Zusätzliche Option:
an einer im Onlineverfahren durchgeführten Wahl per Briefwahl teilnehmen

1. Um Personen nicht auszuschließen, denen die technischen Möglichkeiten fehlen an der Onlinewahl teilzunehmen, werden ergänzend zu den Regelungen des § 9 B dieser Verordnung, folgende Regelungen getroffen.

2. Um Informationen zugänglich zu machen, werden diese grundsätzlich immer zeitgleich mit der Onlineveröffentlichung in der Aula ausgehängt und so öffentlich zugänglich gemacht.

3. Mit Bekanntgabe des Aufrufs zur Wahl des Elternbeirats wird diese Wahlordnung, gemeinsam mit dem Wahlaufruf und einer Mustervorlage, wie auf den Seiten des Elternbeirats veröffentlicht, sowie dem vorgesehenen Zeitplan für die einzelnen zeitlichen Schritte des Wahlverfahren ausgehängt. Bei ggf. notwendigen Änderungen, z.B. zu Terminen, erfolgt am selben Ort eine Aktualisierung der Aushänge.

4. Wahlvorschläge können, unter Beachtung der in § 9 B genannten Voraussetzungen, bis zum Schluss der Abgabefrist, formlos in Schriftform und adressiert an den Wahlvorstand für die Wahl des Elternbeirats, im Sekretariat zu den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden. In dieser Form eingegangene Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss, bezüglich enthaltener Mindestdaten, wie in § 9 B (12) festgelegt und ggf. der Abgabe einer Erklärung über die Kenntnisnahme der Bedingungen des Onlinewahlverfahrens nach § 9 B (13) ebenso auf ihre formelle Zulässigkeit überprüft, wie die im Onlineverfahren eingegangene Wahlvorschläge. Anstelle der in § 9 B (12) genannter Email-Adresse tritt alternativ die Übermittlung einer Zustellanschrift, die eine postalische oder persönliche Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss erlaubt.

5. Die aus den zulässigen Wahlvorschlägen erstellte Liste wird, zeitgleich mit den online veröffentlichten Wahlvorschlägen, am selben Ort, wie die Wahlordnung, nach § 9 C (2) ausgehängt.

6. Parallel zu der online zur Veröffentlichung kommenden Liste mit den Wahlvorschlägen, erstellt der Wahlausschuss Stimmzettel. Diese können für die Dauer der Zeitspanne, in der das Onlinewahlverfahren die Stimmabgabe ermöglicht, im Sekretariat während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Im Rahmen des Briefwahlverfahrens sind ausschließlich diese Stimmzettel für eine Stimmabgabe gültig. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

7. Zum Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt die Stimmabgabe dadurch, dass an dem Stimmzettel ein zusätzlicher, abtrennbarer Abrissabschnitt aufgedruckt ist, auf dem Wahlberechtigte den Familiennamen, Vornamen und die Klasse des Kindes angeben müssen, auf dessen Anmeldung an der Schule das Wahlrecht der jeweils Wahlberechtigten beruht, sowie ein Datum mit Unterschrift eintragen.

   Somit ist es möglich, ein potentielles Stimmrecht bei mehreren Erziehungsberechtigten die mehrere Kinder an der Schule haben, eindeutig auf die Zulässigkeit der Stimmabgabe zu prüfen. Durch Ausgabe von Wahlvorschlagsliste und Abrissabschnitt in Form eines einzigen Blattes ist gewährleistet, das Wahlberechtigte in jedem Fall beide Dokumente erhalten.

   Wahlberechtigte müssen dann zur Durchführung des Wahlverfahrens die beiden Zettel durch Auseinanderschneiden trennen. Der eigentliche Stimmzettel ist korrekt auszufüllen und in einen ungekennzeichneten Umschlag zu verpacken und zu verschließen.

Dadurch ist dem Gebot der geheimen Wahl genüge getan.

Danach ist der so verschlossene Umschlag zusammen mit dem Abrissabschnitt mit der Unterschrift und den anderen vorgenannten Daten, die den Nachweis für die Wahlberechtigung darstellen, in einen zweiten, mit dem Text „Stimmzettel für die Elternbeiratswahl“ gekennzeichneten Umschlag zu verpacken und der äußere Umschlag zu verschließen. Dieser äußere Umschlag muss dann spätestens bis zum Stichtag für das Ende möglicher Stimmabgaben zu den normalen Öffnungszeiten im Sekretariat vorliegen.

Es obliegt den Wählenden ein geeignetes Verfahren zu wählen, welches sicherstellt, dass der Inhalt des äußeren Umschlags nicht auf dem Transportweg ausgetauscht werden kann. Abgegebene Umschläge, die ordnungsgemäß gekennzeichnet und damit als Ausdruck des Stimmrechts erkennbar sind, werden im Sekretariat geöffnet, die Stimmberechtigung für das betreffende Kind geprüft und der ungeöffnete innere Umschlag mit dem eigentlichen Wahlzettel in die Urne der Briefwahlstimmen geworfen.

8. Das weitere Vorgehen regelt § 10 ff.

§ 10
Ungültigkeit von Stimmzetteln

1. Stimmzettel,

   - die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
   - Zusätze enthalten
   - die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten

   sind ungültig.

§ 11
Feststellung des Wahlergebnisses und Sicherung der Wahlunterlagen

1. Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist aus.

2. Als Mitglieder des neuen Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

4. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

5. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.

6. Der Wahlausschuss erstellt ein Protokoll über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses. Dieses wird zu den Akten der RST genommen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

7. Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

8. Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) vernichtet werden.

9. Dem noch amtierenden Elternbeirat wird das Ergebnis der Wahl durch den Wahlausschuss zur Kenntnis gebracht. Der noch amtierende Elternbeiratsvorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung mit den für die Teilnahme berechtigten, neu gewählten Mitgliedern, sowie ggf. für eine geordnete Übergabe der Amtsführung weiterer notwendigen Personen, ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person, die im neu gewählten Elternbeirat das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden übernimmt. Damit endet die Amtszeit des vor der Wahl amtierenden Elternbeirats.

§ 12
Wahlprüfung

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

2. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde.

3. Die Wahl einer nicht wählbaren Person wird vom Elternbeirat ohne deren Mitwirkung für ungültig erklärt.

4. Der Wahlausschuss erklären die Wahl für ungültig, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden könnte.

5. Der Elternbeirat ordnen unverzüglich eine Neuwahl an.

§ 13
Kosten

1. Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der RST (§ 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG).

2. Geschäftsgang des Elternbeirats

§ 14
Organe des Elternbeirats

1. Nach der Neuwahl des Elternbeirats tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung nach Einladung durch den Schulleiter zusammen.

2. Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung einen Wahlvorstand und wählt
   - einen Vorsitzenden
   - einen stellvertretenden Vorsitzenden
   - einen Schriftführer
   - einen stellvertretenden Schriftführer
   - die weiteren Mitglieder für das Schulforum
   - Beisitzer im Förderverein.

3. Die Aufgaben des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

4. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt.

5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Es kann jederzeit auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirats eine Neuwahl für jeden Funktionsträger veranlasst werden. Die Neuwahlen sind in der gerade laufenden oder in der kommenden Sitzung des Elternbeirats durchzuführen.

8. Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
Der Elternbeirat kann insbesondere Projektgruppen bilden. Diese bestehen in der Regel aus Elternbeiratsmitgliedern.

Durch Beschluss des Elternbeirats können diese auch mit Eltern und nach Abstimmung mit Schulleitung auch gemischt mit der Schulleitung und/oder Lehrkräften besetzt werden.
Für jede Projektgruppe bestimmt der Elternbeiratsvorsitzende einen Projektleiter. Dieser muss Elternbeiratsmitglied sein. Die Mitglieder der Projektgruppe sind berechtigt, im Namen des Elternbeirats mit Personen oder Institutionen über Sachfragen zu verhandeln und Auskünfte einzuholen. Über die Ergebnisse unterrichtet der Projektleiter den Elternbeiratsvorsitzenden bzw. auf Verlangen den Elternbeirat.

§ 15
Einberufung des Elternbeirats und Sitzungsverlauf

1. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten und kooptierten Mitgliedern.

2. Er berät und entscheidet in Sitzungen.

3. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch viermal im Schuljahr.

4. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

5. Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates. Er kann die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse anderen Elternbeiratsmitgliedern übertragen.

6. Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich.

7. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Änderung der Geschäftsordnung (vgl. § 20 Abs. 1).

8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

9. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Schulleitung einladen.

11. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen.

12. Der Elternbeirat kann der Schulleitung auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er die Schulleitung nicht eingeladen hat.

13. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen.

14. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach § 15 (13) nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

15. Über die Sitzungen des Elternbeirats wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird.

16. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt und kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach § 15 (10) und (11) eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

17. Bis spätestens eine Woche nach Übermittlung des Protokolls können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

§ 16
Status des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat ist die offizielle Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Schule und den Schulaufsichtsbehörden.

2. Er ist ein organisatorisch selbständiges Gremium der Schule.

3. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

4. Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.

5. An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

6. Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

7. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren (§ 15 Abs. 5 BaySchO). Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Es wird auf Art. 81ff BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsgesetz) Bezug genommen und sich freiwillig dieser Bestimmung angelehnt.

§ 17
Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten und die Schulleitung zu beraten, sie zu unterstützen, Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

2. Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber der Schulleitung, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

3. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

5. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

   - Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
   - Vorschläge zur Schulentwicklung und zu Maßnahmen der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
   - den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
   - die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen, Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere auf
     a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
     b) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen,
     c) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
     d) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.

6. Der Elternbeirat hat das Recht auf Mitbestimmung, d.h. die Schulleitung kann in nachfolgenden Fällen nur mit Zustimmung des Elternbeirats entscheiden:

   - bei Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulskikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches;
   - bei Entscheidungen über einen unterrichtsfreien Tag bzw. der Verlegung von Ferientagen;
   - bei der Namensgebung der Schule;
   - bei der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen auch in der unterrichtsfreien Zeit;
   - bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen;
   - bei wissenschaftlichen Erhebungen und Untersuchungen (§ 24 BaySchO)
   - beim Ersatz des Zwischenzeugnisses durch Notenstandsmitteilungen.

7. Der Elternbeirat hat das Recht auf Mitwirkung, d.h. der Elternbeirat muss informiert werden und kann seine Auffassung dazu äußern. Dieses Mitwirkungsrecht besteht bei folgenden Bereichen:

   - bei der Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel;
   - bei der Abstimmung über die Anschaffung der sogenannten übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern;
   - bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum Art. 69 Abs. 4 S. 4 BayEUG);
   - beim Erlass einer Hausordnung;
   - bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen;
   - bei Abweichung von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass;
   - bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 88 Absatz 2 S. 2 Nr. 3 BayEUG ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigung anzuhören.

8. Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte.

9. Der Elternbeirat hat ein Recht auf Auskünfte durch den Schulleiter (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Dieser soll auch einzelnen Lehrkräften die Möglichkeit der Äußerung geben (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayEUG). Dieses Recht bezieht sich aber nur auf allgemeine, nicht personenbezogene Angelegenheiten. Sollen individuelle Probleme behandelt werden, müssen die Beteiligten zustimmen.

10. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über Baumaßnahmen, Fragen der Schulfinanzierung, einen Wechsel der Schulträgerschaft, die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen und die Bestellung des Schulleiters.

11. Nicht zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören:

    - Personalentscheidungen des Schulträgers und der Schulleitung (z.B. Versetzung von Lehrkräften, Klassenbesetzungen)
    - Beschwerden von einzelnen Eltern, auch gegenüber von Lehrkräften, die nur deren eigene Kinder betreffen, wenn dies nicht von allgemeiner Bedeutung ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften sollten innerhalb der Schule (ggf. gemeinsam mit dem Klassenelternsprecher) auf dem Weg der Aussprache mit dem Ziel einer gütlichen Einigung beigelegt werden.

§ 18
Finanzen, Spenden und Verwendung

1. Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 AVBaySchFG).

2. Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.

3. Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den „Förderverein der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils“zu verwalten.

4. Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

5. Zu den weiteren Punkten Finanzen, Spenden und Verwendung wird auf den neben dem Elternbeirat bestehenden Verein der „Förderverein der Staatlichen Realschule Taufkirchen/ Vils“ und der dort bestehenden Satzung verwiesen.

3. Schlussbestimmung

§ 19
Personenbezogene Bezeichnungen

1. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung gelten für Frauen und Mädchen in der weiblichen, für Männer und Jungen in der männlichen und für Diverse in der sachlichen Sprachform.

§ 20
Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

1. Für eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Elternbeiratsmitglieder.

2. Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch mehrheitlichen Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

3. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden.

4. Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

§ 21
Weitere Bestimmungen

1. Sofern diese Geschäfts- und Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 22
Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben.

2. Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2023/2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage der RST sowie Aushang in den Schulhäusern bekanntgegeben.

3. Gleichzeitig treten mögliche frühere und entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Geschäfts- und Wahlordnung hat der Elternbeirat am 27.06.2023 beschlossen.

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 27.06.23 erteilt.

gez.
Melanie Aufleger, Realschulkonrektorin

gez.
Nicole Flamm, 2. Realschulkonrektorin

Taufkirchen/Vils, 27.06.2023

gez.
Maria Schober, Vorsitzende des Elternbeirats

gez.
Tanja Maier, stellvertretende Vorsitzende

Mitglieder des Elternbeirats (in alphabetischer Reihenfolge):

gez.
Bender, Jaqueline

gez.
Brunner, Tanja

gez.
Halbritter, Michael

gez.
Hansel, Moni

gez.
Hetzel, Thomas

gez.
Pirku, Mimoza

gez.
Schleibinger, Renate